



Fussballverband
 Association de football
 Bern Jura

Beschluss Verbandsvorstand FVBJ vom 14. Mai 2020

Reglement betreffend Schiedsrichter-Meldepflicht für Vereine Auslegung infolge COVID-19

Das Reglement betreffend Schiedsrichter-Meldepflicht für Vereine wird aufgrund der aktuellen Ausgangslage mit dem Coronavirus für die Saison 2020/2021 resp. für das Kalenderjahr 2020 wie folgt angepasst unter der aktuellen Ausgangslage, dass die Fussballsaison 2020/2021 ordentlich durchgeführt wird.

Grundsätze:

- Für die Vereine wird das Reglement für die Saison 2020/2021 ausgesetzt. Dies bedeutet, dass in der Saison 2020/2021 die Vereine kein festgelegtes Kontingent an Schiedsrichtern stellen müssen. Das Bonus/Malus-System kommt nicht zur Anwendung und Mannschaftsstreichungen werden keine erfolgen.
- Für die Schiedsrichter wird die gemäss Art. 3, Abs. 5 definierte Anzahl der Pflichtspiele für das Kalenderjahr 2020 von 12 auf 6 Einsätze gekürzt.

Das Reglement betreffend Schiedsrichter-Meldepflicht für Vereine wird für den Übergang wie folgt ergänzt:

Bestimmungen gemäss Reglement	Ergänzungen
<u>Art. 1</u> <u>Abs. 4</u> (Bonus/Malus) Vereine, die mehr qualifizierte Schiedsrichter melden als vorgeschrieben, sollen belohnt, Vereine mit zu wenig Schiedsrichter mit einer Gebühr belegt werden.	Für die Saison 2020/2021 ausser Kraft.
<u>Art. 1</u> <u>Abs. 5</u> (Folgen) Vereine, die zu wenig oder keinen qualifizierten Schiedsrichter stellen, haben eine Gebühr zu entrichten, Vereinen, welche über einen längeren Zeitraum den festgelegten Schiedsrichter-Bestand deutlich unterschreiten, wird in der Folgesaison durch die Schiedsrichterkommission FVBJ eine Mannschaft gestrichen.	Für die Saison 2020/2021 ausser Kraft.
<u>Art. 2</u>	Für die Saison 2020/2021 ist der gesamte Artikel ausser Kraft

<p><u>Art. 3</u> <u>Abs. 2</u> (Doppelfunktion) Jeder Schiedsrichter muss pro Kalenderjahr mindestens 12 offizielle Verbandsspiele leiten. Für SR-Instruktoren und/oder -Inspizienten sind im gleichen Zeitraum mindestens 12 Einsätze als Schiedsrichter, Instruktor oder Inspizient erforderlich.</p>	<p>Für das Kalenderjahr 2020 sind in Abänderung des Artikels lediglich 6 offizielle Verbandsspiele erforderlich. Die Schiedsrichterkommission erhält für das Kalenderjahr die Kompetenz, die definierte Anzahl von 6 Verbandsspielen nach eigenem Ermessen auszulegen, falls ein Schiedsrichter die geforderten 6 Spiele nicht erreicht oder falls die Saison 2020/2021 nicht ordentlich gestartet und durchgeführt werden kann.</p>
<p><u>Art. 4</u> <u>Abs. 1</u> (Streichung) Wenn ein Verein das Schiedsrichter-Kontingent gemäss Art. 2 Abs. 4 in der dritten aufeinanderfolgenden Saison um zwei oder mehr Schiedsrichter unterschreitet, muss die Schiedsrichterkommission FVBJ diesem Verein für diese Saison eine Mannschaft streichen.</p>	<p>Für die Saison 2020/2021 ausser Kraft. Für die Berechnung der drei aufeinanderfolgenden Saisons wird auch in den beiden Folgejahren die Saison 2020/2021 ausgeblendet. Dies bedeutet, dass für eine Mannschaftsstreichung in der Saison 2021/2022 die Saisons 2018/2019 und 2019/2020 als Basis gelten und für die Saison 2022/2023 die Saisons 2019/2020 und 2021/2022.</p>
<p><u>Art. 5</u> <u>Abs. 3</u> (Stichtag 30.04) Die SK teilt den Vereinen bis am 20. Mai mit, wie viele Schiedsrichter per 30. April definitiv für die neue Saison angerechnet werden (Basis: Meldung Januar, zuzüglich Anfänger Schiedsrichter, abzüglich Rücktritte bis Ende April)</p>	<p>Für die Saison 2020/2021 ausser Kraft. Anstelle der Schiedsrichter-Bestandesmeldung werden die Vereine über die vorliegende Auslegung des Reglements in der Saison 2020/2021 informiert.</p>
<p><u>Art. 5</u> <u>Abs. 4</u> (September) Der FVBJ verschickt im September die definitiven Abrechnungen (Basis: Mannschaftsmeldungen der Vereine und definitive Schiedsrichter-Zahl gemäss Schreiben Mai).</p>	<p>Für die Saison 2020/2021 ausser Kraft.</p>
<p><u>Art. 6</u> <u>Abs. 1, 2 und 4</u></p>	<p>Für die Saison 2020/2021 sind diese 3 Absätze des Artikels 6 ausser Kraft.</p>